
Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeit sowie der Zuständigkeit des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den Bereichen Kriegswaffenkontrolle, Ausfuhrkontrolle und Investitionsprüfung

Anne-Kathrin Schmalz, Senior-Referentin
Außenwirtschaft und Exportförderung

SPECTARIS • Deutscher Industrieverband für Optik,
Photonik, Analysen- und Medizintechnik e. V.

Werderscher Markt 15
101117 Berlin
Fon +49 30 414021-58
Fax +49 30 414021-33
aussenwirtschaft@spectaris.de
www.spectaris.de

Vorbemerkung

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum lang erwarteten Referentenentwurf des BMWK „Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeit sowie der Zuständigkeit des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den Bereichen Kriegswaffenkontrolle, Ausfuhrkontrolle und Investitionsprüfung“ (im Folgenden: Besondere Gebührenverordnung BMWK und BAFA für Kriegswaffenkontrolle, Ausfuhrkontrolle und Investitionsprüfung – BMWKBGebKAIV).

Der Deutsche Industrieverband SPECTARIS vertritt rund 400 mittelständisch geprägte Unternehmen der Optik, Photonik, Medizintechnik sowie der Analysen-, Bio- und Labortechnik. Neben namhaften Vertretern der Branchen, wie etwa Carl Zeiss, Jenoptik, Leica, Rodenstock, Drägerwerk, Sartorius, Karl Storz, Otto Bock oder Eppendorf besteht die Mehrheit der SPECTARIS-Mitglieder aus mittelständischen Herstellern, die in ihren Segmenten als „Hidden-Champions“ am Weltmarkt agieren. Die von SPECTARIS vertretenen Branchen zählen zu den seitens der Bundesregierung definierten Schlüsseltechnologien des Wirtschaftsstandorts. Durch ihre Verwurzelung in Deutschland und ihren mittelständischen Charakter sind unsere Mitgliedsunternehmen Jobmotor für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Die Produkte unserer Mitgliedsunternehmen kommen in vielen Wirtschaftszweigen zur Anwendung und sind Treiber für die Erhöhung der Gesundheit und Lebensqualität vieler Menschen weltweit. Dabei zeichnen sich die SPECTARIS-Mitgliedsunternehmen insbesondere durch ihre regionale Verwurzelung in Deutschland, ihre hohe Innovationskraft und ihre Exportstärke aus. Der Exportanteil der SPECTARIS-Branchen liegt bei rund zwei Dritteln - in der Photonik sogar bei 73 Prozent. Folglich ist der barrierefreie Zugang zu Exportmärkten für die SPECTARIS-Branchen essentiell.

Die große Exportstärke unserer Mitgliedsunternehmen führt dazu, dass wir durch die geplante „Besondere Gebührenverordnung BMWK und BAFA für Kriegswaffenkontrolle, Ausfuhrkontrolle und Investitionsprüfung – BMWKBGebKAIV“ von erheblichen Nachteilen für unsere exportstarken Mitgliedsunternehmen ausgehen.

Position von SPECTARIS

Als Industrieverband, dessen exportstarke Mitgliedsunternehmen signifikant zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschlands beitragen, lehnen wir die Einführung von Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Zuständigkeit des BAFA und des BMWK im Bereich der Ausfuhrkontrolle insbesondere vor dem Hintergrund der nicht vertretbaren Bearbeitungszeiten für Ausfuhranträge ab. Im Hinblick auf die Investitionskontrolle halten wir die Einführung von Gebühren aufgrund der umfangreichen Prüfung sowie der Ausarbeitung und Erlasse von hochkomplexen Verwaltungsakten und dem damit hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand jedoch für vertretbar.

Angesichts der rapide angestiegenen Energiepreise, stark gestiegenen Frachtkosten und unterbrochenen Lieferketten sind die exportstarken SPECTARIS-Mitgliedsunternehmen derzeit extrem gefordert. Daneben fließen

viele Kapazitäten unserer Mitgliedsunternehmen in Nachhaltigkeits- und Digitalisierungsprojekte sowie in eine kriegs- und krisenbedingte Neuausrichtung, in die Reduzierung von einseitigen Abhängigkeiten, in die Erschließung neuer Auslandsmärkte und in die Diversifizierung ihrer Handels- und Lieferketten.

Der Referentenentwurf will zwar dem Umstand Rechnung tragen, dass die von der Besonderen Gebührenverordnung betroffenen Wirtschaftszweige durch die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie sowie des russischen Einmarsches in die Ukraine stark belastet sind. Es ist jedoch sehr bedauerlich, dass eine Verlängerung der gesetzlichen Umsetzungsfrist bzw. des Moratoriums nicht für sachgerecht erachtet wird. Aus unserer Sicht wirkt dies wie eine Ohrfeige für den exportstarken, regional verwurzelten deutschen Mittelstand.

Darüber hinaus steht das unbeirrte Umsetzen der „Besondere Gebührenverordnung BMWK und BAFA für Kriegswaffenkontrolle, Ausfuhrkontrolle und Investitionsprüfung – BMWKBGebKAIV“ in eklatantem Widerspruch zum Ende September seitens der Bundesregierung angekündigten Belastungsmoratorium, mit dem der Wirtschaft während der Krise keine unverhältnismäßigen zusätzlichen Bürokratielasten aufgebürdet werden sollen. Die Verlängerung des Moratoriums für die Besondere Gebührenverordnung wäre ein Präzedenzbeispiel gewesen, dass die Bundesregierung es mit dem Belastungsmoratorium ernst meint und ein wirkliches Interesse daran hat, zusätzliche Bürokratielasten zu vermeiden. Stattdessen nimmt es das BMWK als Teil der Bundesregierung bewusst in Kauf, exportstarken Unternehmen, als Rückgrat der deutschen Wirtschaft weitere Belastungen und Kosten aufzubürden.

Angesichts der derzeit **nicht mehr vertretbaren Bearbeitungszeiten für Ausfuhranträge und andere Dienstleistungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von 6 bis 8 Monaten** und den damit verbundenen negativen Folgen für die deutsche Exportwirtschaft und somit auch für die SPECTARIS-Mitgliedsunternehmen wirken die Pläne des BMWK, die Unternehmen für diese mangelhaften Leistungen auch noch zur Kasse zu bitten, völlig unverständlich. Die Unternehmen erleiden durch die langen Bearbeitungszeiten schon heute einen Verlust von Aufträgen, die Absage von Schulungen, von Messeauftritten und Produktpräsentationen sowie die Unmöglichkeit, bereits produzierte Güter im Wert von mehreren 100.000 Euro mangels fehlender Ausfuhrgenehmigung auszuliefern –. Die geplante Einführung von Gebühren steht daher in keinem Verhältnis zu den derzeit seitens der mit der Exportkontrolle betrauten Abteilungen in BAFA und BMWK verursachten Bearbeitungszeiten, die der deutschen Exportwirtschaft im internationalen Wettbewerb vermehrt schaden.

An dieser Stelle ist außerdem anzumerken, dass die Einführung von Gebühren für den Bereich Exportkontrolle nicht dazu beiträgt, EU-weit gleichwertige Wettbewerbsbedingungen für exportierende Unternehmen zu schaffen. Vielmehr sind die Bearbeitungszeiten für Ausfuhranträge in anderen exportstarken EU-Mitgliedsstaaten deutlich schneller – [das französische Ministère de l'Économie des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique gibt die durchschnittliche Bearbeitungszeit für eine Einzelgenehmigung mit einem Monat an](#) -, sondern wie beispielsweise in den Niederlanden, Frankreich oder Österreich auch kostenfrei.

Positiv anzumerken ist, dass der Referentenentwurf keine Gebühren für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen aufgrund von Embargoverordnungen der EU, für Hilfslieferungen und Lieferungen an UN-Missionen, für

Wiederausfuhren auf Grundlage von Endverbleibserklärungen, für die Änderung von Genehmigungen mit Ausnahme von Sammelausfuhrgenehmigungen, für Genehmigungen im Zusammenhang mit regierungsseitigen Gemeinschaftsprojekten, für Allgemeingenehmigungen und für Nullbescheide vorsieht und keine Gebühren für gebührenfähige Leistungen im Geltungsbereich dieser Verordnung erhoben werden, wenn der Güterwert 5.000 Euro nicht überschreitet. Das für den Referentenentwurf zuständige BMWK hat hier Augenmaß bewiesen.

Auch die im Referentenentwurf in § 5 genannte Übergangsvorschrift, nach der die Verordnung erst für gebührenfähige Leistungen gelten wird, die nach dem 1. Januar 2024 beantragt werden, ist zu begrüßen. Dass den betroffenen Unternehmen so ein Jahr mehr Zeit gegeben werden, bis Gebühren anfallen, ändert aus SPECTARIS-Sicht jedoch nichts am Grundproblem der langen, für im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen nicht mehr vertretbaren Bearbeitungszeiten und die nun geforderten Gebühren. Hier stehen erbrachte Leistung und Kosten nicht im Verhältnis.

Wir möchten daher an dieser Stelle noch einmal unsere Forderung an das BMWK erneuern, dass neben den zusätzlichen Stellen, die dem BAFA im Bereich bereits für 2024 bewilligt wurden, Mittel für einen zusätzlichen personellen Puffer bereitgestellt werden, um zukünftig besser für geopolitisch bedingte Veränderungen und damit verbundene Antragsspitzen gewappnet zu sein und weiterhin eine für die Exportwirtschaft vertretbare Bearbeitungszeit zu gewährleisten.

Erst, wenn feste Gebührensätze und kurze Durchlaufzeiten für Anträge garantiert werden können, sollte man die Einführung von Gebühren für antragstellende Unternehmen in Erwägung ziehen.

Anmerkungen zum Referentenentwurf und zum Gebühren- und Auslagenverzeichnis im Detail

Im Hinblick auf die Gestaltung des Gebühren- und Auslagenverzeichnis ergeben sich für uns einige Fragezeichen und Unklarheiten, die wir Ihnen nachfolgend dargelegt haben.

Sammelausfuhrgenehmigungen gem. Art. 12 Abs. 1 S. 1 lit. b) i. V. m. Art. 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 Dual-Use-Verordnung

Im Hinblick auf Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) erschließt sich uns nicht, warum hierfür weniger Gebühren anfallen sollen, obwohl der Prüfaufwand bei einer SAG seitens des BAFA viel höher wäre. Bei einer Erteilung einer Sammelgenehmigung gem. Art. 12 Abs. 1 S. 1 lit. b) i. V. m. Art. 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 Dual-Use-Verordnung sowie deren Verlängerung ist laut Referentenentwurf außerdem die Inkludierung von 25 Käufern, Empfängern und Endverwendern vorgesehen.

Hier ergeben sich in der Praxis für unsere Mitglieder folgende Herausforderungen:

- Laut Referentenentwurf können bis zu 25 Käufer, Empfänger oder Endverwender gebührenfrei inkludiert sein. Diese müssten dann aber offensichtlich **alle in der initialen Beantragung enthalten sein**. Spätere Einträge

bzw. Nachzügler werden dann gebührenpflichtig (s. 2.3). In der Praxis werden bei SAGen jedoch neue Empfänger nach und nach beantragt, so dass diese dann i.d.R. immer gebührenpflichtig wären. **Hier wäre es wünschenswert, wenn eine Aufnahme bis zu 25 Käufer, Empfänger, Endverwender generell gebührenfrei wäre, unabhängig vom Zeitpunkt der Beantragung.**

- Unklar ist auch, wie die Berechnung von Kunden erfolgen soll, die mehrere Adressen haben, z.-B. Hauptgeschäftsstelle und mehrere Niederlassungen. Würden in derartigen Fällen die Berechnung dann für einen Kunden mit mehreren Adressen berechnet oder erfolgt die Berechnung separat pro Niederlassung? **Hier ist aus unserer Sicht dringend eine Klarstellung erforderlich, da viele unserer Mitglieder im Rahmen ihrer SAGen einen Händler mit einer Hauptgeschäftsstelle sowie 15 – 20 Niederlassungen aufgeführt haben.**
- Zusätzlich mangelt es aus unserer Sicht in der Gebührenverordnung an einer expliziten Aussage zum Umgang mit der Adressänderung eines Kunden. Da diese nicht vom antragstellenden Unternehmen beeinflussbar sind, sollten diese gebührenfrei sein.

Aufgrund der derzeit bestehenden Unklarheiten, welche Käufer, Empfänger bzw. Endempfänger nun gebührenpflichtig sind, würden wir es für wünschenswert erachten, die Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) aus dem Gebührenverzeichnis zu entfernen. Da es sich bei Sammelausfuhrgenehmigungen schlussendlich auch um eine Verfahrenserleichterung für das BAFA handelt, plädieren wir darüber hinaus dafür, auf Gebühren für Änderungen und Verlängerungen von Sammelausfuhrgenehmigungen zu verzichten.

Höhere Gebühren für Ressortbeteiligungen

Besonders kritisch sehen wir, dass der Referentenentwurf höhere Gebühren bei einer Ressortbeteiligung vorsieht. Im Gegensatz zum Export von Rüstungsgütern ist beim Export von sonstigen Rüstungsgütern, Dual-Use-Gütern und vergleichbaren Gütern eine Ressortbeteiligung nicht von vornherein ersichtlich und daher auch seitens der Unternehmen nur schwer einzukalkulieren und könnte zu einer übermäßigen Belastung führen. Auch der Referentenentwurf erkennt dieses Problem und gibt hierzu an, dass es bei Ausfuhranträgen für Dual-Use-Güter, vergleichbare Güter und sonstige Güter für die Antragssteller nicht immer ersichtlich ist, ob Anträge aus außen- und sicherheitspolitischen Gründen besonders problematisch sind bzw. besonders gründlich unter aufwändiger Beteiligung zahlreicher Behörden geprüft werden müssen, die in der Folge zu weiteren, überraschenden Belastungen für die Antragssteller führen können.

Sollten die Gebühren eingeführt werden, müssen diese für Antragsteller planbar und von vornherein ersichtlich sein. Die Antragsgebühren werden zukünftig Teil der Unternehmensentscheidung sein, ob bestimmte Exportvorhaben angegangen werden oder nicht. Sollten die Gebühren im Nachhinein zu überraschenden, vervielfachten Belastungen für die antragsstellenden Unternehmen führen, schadet dies neben den Gebühren erneut der deutschen Exportwirtschaft.

Eine zusätzliche Gebührenstufe ohne von vornherein ersichtliche feste Gebührensätze durch eine Ressortbeteiligung beim Export von sonstigen Rüstungsgütern, Dual-Use-Gütern und vergleichbaren Gütern lehnen wir daher ab.

Gebühren für Anträge zur vorübergehenden Ausfuhr

Die geplante Einführung von verminderten Gebühren für Anträge auf vorübergehende Ausfuhren steht aus unserer Sicht den Zielen der Bundesregierung und des Bundeswirtschaftsministers entgegen, die deutsche Wirtschaft breiter aufzustellen und zu diversifizieren. Wir lehnen diese Einführung ab.

Die Beteiligung an Produktpräsentationen, die Teilnahme an Auslandsmessen sowie an einer bundesgeförderten Auslandsmessebeteiligung ist insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen ein gutes Instrument, neue Auslandsmärkte zu erkunden und sich dort zu präsentieren. Wichtiger Bestandteil für Messeteilnahmen ist die pünktliche Bearbeitung von Anträgen zur vorübergehenden Ausfuhr, damit Produkte auf Messen im Ausland präsentiert werden können.

Ungeachtet der Tatsache, dass aufgrund der derzeit langen Bearbeitungszeiten in diesem Jahr bereits viele Messeteilnahmen und Produktpräsentationen im Ausland mangels Ausfuhrgenehmigung abgesagt werden mussten, wird mit der Einführung von Gebühren für diese Anträge eine weitere Hürde für Messeteilnahmen im Ausland geschaffen. Dies ist auch vor dem Kontext zu sehen, dass Mittel für die Beteiligung mittelständischer Unternehmen auf Auslandsmessen im Rahmen des Auslandsmesseprogramms kürzlich vom Bund um 20 Prozent gekürzt wurden. Sollten nun auch noch Gebühren für die vorübergehende Ausfuhr von Gütern für Messeteilnahmen insbesondere auf die KMUs zukommen, werden diese ihre Teilnahmen an Messen neu evaluieren und vermutlich zurückfahren. Dieses konterkariert einmal mehr die Instrumente und Ziele der deutschen Außenwirtschaftsförderung und ist daher abzulehnen.

Von den im Referentenentwurf vorgesehenen Gebühren für Anträge zur vorübergehenden Ausfuhr sollte daher abgesehen werden, um den Zielen der Bundesregierung nachkommen zu können, neue Auslandsmärkte zu erschließen und international zu diversifizieren. Für dieses Vorhaben sollten keine neuen Hürden durch Gebühren geschaffen werden.

Ausnahmen für gebührenfähige Leistungen

Begrüßenswert ist dagegen, dass Nullbescheide, Ausfuhren in Embargostaat und Exporte für humanitäre Zwecke nach dem Referentenentwurf nicht gebührenpflichtig sein sollen. Als Ergänzung würden wir hier vorschlagen, dass auch Lieferungen an anerkannte Hilfsorganisationen, unabhängig von der Art der Güter, ebenfalls von den Gebühren befreit sein sollten.

Nicht alle Antragsarten in Gebühren- und Auslagenverzeichnis erfasst

Der Referentenentwurf hat lange auf sich warten lassen und ist aus unserer Sicht eine überhastete, nicht zu Ende gedachte Maßnahme der beteiligten Behörden. So sind im Referentenentwurf nicht alle vorkommenden Antragsarten

erfasst. Beispielsweise wird keine Aussage zu möglichen Gebühren für Auskünfte zur Güterliste getroffen, genauso wenig wie zur Kostenpflichtigkeit zur Anpassung von Kundenadressen im Rahmen von Sammelausfuhrgenehmigungen. Bedeutet dies im Umkehrschluss, dass nicht erwähnte Leistungen automatisch gebührenfrei sind?

Im Hinblick auf die Besondere Gebührenverordnung bleiben für Antragssteller viele Fragen offen, welche Leistungen als individuell zurechenbar gelten. Von einer Umsetzung der Besonderen Gebührenverordnung sollte daher abgesehen werden, bis diese offenen Fragen geklärt sind, da die antragsstellenden Unternehmen ebenfalls eine Übergangszeit benötigen, um ihre internen Prozesse anzupassen.

Praktische Umsetzbarkeit der Besonderen Gebührenverordnung

Wir sehen außerdem Herausforderungen für unsere Unternehmen bei der praktischen Umsetzbarkeit. Wenn die Gebührensätze nicht von vornherein verbindlich feststehen, ist es für Unternehmen schwer, die zusätzlich durch die Gebühren entstehenden Kosten zu verbuchen bzw. dem Kunden weiterzubelasten. Bei einer nachträglichen Erhebung durch einen Gebührenbescheid, der vermutlich mehrere Wochen nach der erteilten Genehmigung erstellt wird, ist dies sehr schwer oder gar nicht durchführbar. Um die zusätzlichen Gebühren von vornherein weitergeben zu können, müssen die Gebührensätze daher fest stehen und dürfen keine Überraschungen für Antragssteller durch unerwartete Mehrkosten durch eine Ressortbeteiligung beinhalten.

*SPECTARIS ist der Deutsche Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik mit Sitz in Berlin.
Der Verband vertritt 400 überwiegend mittelständisch geprägte deutsche Unternehmen.
Die Branchen Consumer Optics (Augenoptik), Photonik, Medizintechnik sowie Analysen-, Bio- und Labortechnik
erzielten im Jahr 2021 einen Gesamtumsatz von über 78 Milliarden Euro und beschäftigen rund 331.000 Menschen.*
